LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

MERKBLATT für die Tätigkeiten von Auftragnehmerbelegschaftern

1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes bedarf der Genehmigung. Die Arbeitsstätte ist auf den dazu vorgeschriebenen Wegen aufzusuchen und zu verlassen. Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es gelten die Bestimmungen der StVO/StVZO.
2. Der Aufenthalt der Beschäftigten des Auftragnehmers ist nur dort gestattet, wo es zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
3. Die seitens der LMBV mit der Überwachung der durchzuführenden Arbeiten beauftragte Person kann Arbeitsunterbrechung anordnen, wenn die Arbeiten nicht den sicherheitlichen Erfordernissen entsprechen.
4. Erdarbeiten bedürfen eines Schachterlaubnisscheines. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften (Absperrung, Kennzeichnung, Beleuchtung etc.) zu realisieren.
5. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sowie ähnliche thermische Verfahren dürfen nur mit gültigem Schweißerlaubnisschein durchgeführt werden. Festgelegte Sicherungsmaßnahmen sind vor Arbeitsbeginn umzusetzen. Das Vorhandensein entsprechender Ausbildungs-/Qualifikationsnachweise ist Bedingung.
6. Vorgeschriebene Freigaben für Arbeiten an elektrischen und mechanischen Anlagen müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
7. Schutzvorrichtungen jeglicher Art sind bestimmungsgemäß zu verwenden, nicht außer Betrieb zu setzen, willkürlich zu verändern oder umzustellen.
8. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bestimmungsgemäß zu benutzen. (z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz).
9. Alle in den Sanierungsbereichen der LMBV eingesetzten unternehmensfremden Arbeitskräfte haben die Firmenbezeichnung an gut sichtbarer Stelle, möglichst am Helm, zu tragen.
10. Maschinen, Geräte, Apparate, maschinen- und elektrotechnische Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsstoffe sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
11. Die erforderlichen Bedienberechtigungen und Qualifikationsnachweise sind ständig mitzuführen und auf Verlangen der mit der Überwachung beauftragten Person der LMBV vorzuzeigen.
12. Bei besonderen Vorkommnissen und Arbeitsunfällen ist jeder Beschäftigte verpflichtet, unverzüglich entsprechend Meldeordnung der LMBV zu handeln.
13. Festgestellte unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie jegliche an Schutzsystemen festgestellte Mängel sind der Unternehmeraufsichtsperson und/oder der mit der Überwachung beauftragten Person der LMBV unverzüglich zu melden.
14. Angeordnete Sicherheitsvorkehrungen bei Sprengarbeiten und bei Arbeiten im Strahlenschutzbereich sind einzuhalten.

15. Voraussetzung zur Gewährleistung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit, ausreichende Kenntnis über die Brandgefahren am Arbeitsplatz und der Umgebung, die betriebsspezifischen Brandverhütungsmaßnahmen sowie das Verhalten im Brandfall.
16. Vor Aufnahme von Arbeiten, bei denen als Verständigung Handzeichen bzw. Signale gegeben werden müssen, sind diese eindeutig zu vereinbaren.
17. Das örtlich bzw. zeitlich ausgesprochene Verbot des Umganges mit Feuer, offenem Licht bzw. des Rauchens ist einzuhalten.
18. Arbeitnehmern ist es verboten, in betrunkenem oder berauschtem Zustand zur Arbeit zu erscheinen. Die Einnahme oder das Mitführen alkoholischer Getränke bzw. Rauschmittel ist ebenfalls verboten.
19. Von der LMBV ausgehändigte Ausweise, Genehmigungen und Schlüssel dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Nach Beendigung des Auftrages sind diese ohne Verzögerung zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte oder Unbefugte ist unzulässig.
20. Der Auftragnehmer und seine Beschäftigten sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.
21. Das Fotografieren von Betriebsterritorien, Anlagen und Geräten der LMBV ist nur mit deren Genehmigung gestattet.